



**Hinweise zum Infektionsschutz- und Hygienekonzept
zur Durchführung von Schauen/Geflügelausstellungen**

Allgemeine Hinweise

Um die Einschleppung und Verbreitung des COVID-19 zu minimieren beziehungsweise zu verhindern, hat der Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e. V. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege folgenden Vorschlag erarbeitet.

Das nachfolgende Konzept kann nur als Empfehlung betrachtet werden. Die konkrete Ausgestaltung des Hygienekonzeptes muss jeder Veranstalter mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde abstimmen und zur Vorlage bereithalten.

Die zuständige Gesundheitsbehörde kann über folgenden Link ermittelt werden:
<https://tools.rki.de/PLZTool/>

Bei der Durchführung der Schauen muss bei den möglichen Kontaktpersonen zwischen Ausstellern, Mitarbeitern, Helfern und Besuchern unterschieden werden. Außerdem muss der Veranstalter bei der Durchführung von Bewirtung, Angebot von Verpflegung die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz- und Hygienekonzept) sicherstellen.

Weitere Hilfen und Unterstützung für die Umsetzung der Hygieneregungen können auf den folgenden Internetseiten nachgelesen werden.

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html#c10636>

Pflichten des Veranstalters:

- **Klärung der Veranstaltereigenschaft:** Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise die Organisation der Veranstaltung und damit die Verantwortung trägt.
- Sofern der ausrichtende Verein oder Verband zur Durchführung der Veranstaltung fremde Räumlichkeiten anmietet und/oder sich eines koordinierenden Durchführungspartners bedient, muss vereinbart werden, wer „Veranstalter“ im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist.
- Die Veranstalter erstellen ein **Infektionsschutz- und Hygienekonzept** unter Berücksichtigung von Helfern und Mitarbeitern, Ausstellern und Besuchern und unter Beachtung der geltenden Rechtslage.
- Die Veranstalter **schulen** die Helfer und Mitarbeiter im Infektionsschutz und vermitteln hierbei auch im Tätigkeitszusammenhang relevante Fakten zu SARS-CoV-2/COVID-19 (z. B. Früh-Symptome einer Erkrankung). Sie berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich (Aufbau der Schau, Tierversorgung, Reinigung, Küchenbetrieb und Bewirtung, Abbau der Schau, etc.). Die Helfer und Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften **informiert und geschult**. Helfer und Mitarbeiter mit grippeähnlichen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.
- Die Veranstalter **kommunizieren** die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an ihre Aussteller und Besucher. Gegenüber Personen, die die Schutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Die Veranstalter **kontrollieren** die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes seitens der Helfer, Mitarbeiter, Aussteller und Besucher und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.
- Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß 6. BaylfSMV trägt der Veranstalter.
- In den Ausstellungsräumlichkeiten werden keine Speisen und Getränke zum Verkauf angeboten. Ein Angebot außerhalb oder getrennt zur Ausstellungshalle kann unter Einhaltung der allgemeinen gültigen Kontaktbeschränkungen und des Abstandsgebotes erfolgen. Bei einem Angebot von Verpflegung ist die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz und Hygienekonzept) sicherzustellen.



Infektionsschutz- und Hygienekonzept zur Durchführung von Schauen/Geflügelausstellungen im Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V.

Bezeichnung der
Ausstellung:

Ausstellungstermin:

Name des Veranstalters:

Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz während der Ausstellung:

Name, Vorname:

Telefon:

E-Mail:

Die Ausstellung umfasst folgende Räumlichkeiten incl. Lager und Außenanlagen, Parkplätzen
(Flächen müssen einzeln mit Größenangaben notiert werden)

Die Veranstaltung wird nur durchgeführt, wenn der Ort der Veranstaltung in einem Landkreis liegt,
in dem es innerhalb der letzten sieben Tage vor dem Aufbau der Ausstellung weniger als 35
Neuinfektionen je 100.000 Einwohner gegeben hat. Für die Überprüfung kann folgender Link
verwendet werden:

<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/landkreise-lockdown-zahlen-karte-100.html>

oder

https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

1. Wie werden Kontaktmöglichkeiten reduziert und der Mindestabstand gewährleistet?

- Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Aussteller, Helfer, Mitarbeiter und Besucher. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen. Der Veranstalter informiert darüber durch Aushang.
- Insbesondere beim Einsetzen der Tiere und bei der Tierausgabe wird auf die Abstandswahrung vom Veranstalter geachtet.
- Durch das Anbringen entsprechender Aushänge/Hinweisschilder werden die Helfer und Mitarbeiter, Aussteller und Besucher auf den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Parkplätzen auf die Vermeidung von Menschenansammlungen hingewiesen.
- Insbesondere im Eingangsbereich, in Warteschlangen oder anderen Wartebereichen wird durch das Anbringen von Bodenmarkierungen auf die Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m geachtet.

2. Wie wird die Personenzahl in Relation zur Raumgröße begrenzt?

- Die Ausstellungsleitung stellt sicher, dass pro 10 Quadratmeter Ausstellungsgrundfläche nur ein Besucher die Ausstellungshalle betritt. Das heißt, bei einer Ausstellungsfläche von 300 Quadratmeter sind dies 30 Personen, die sich gleichzeitig in der Ausstellungsörtlichkeit befinden dürfen. Die zum Durchführungszeitpunkt aktuell gültigen Regelungen sind entsprechend umzusetzen.
- Die Gänge in der Ausstellung zwischen den Käfigen werden so gestaltet, dass diese als „Einbahnstraße“ nutzbar sind und der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Um dies regelmäßig zu gewährleisten, empfiehlt sich eine Mindestgangbreite zwischen den aufgebauten Käfigen von 2 m. Entsprechende Hinweisschilder werden angebracht. Laufwege zur Lenkung von Ausstellern und Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen werden vorgegeben. Die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Ausstellungsräumlichkeiten wird vorgegeben. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und Wartebereich sind entsprechend kenntlich gemacht.
- Insbesondere beim Aussetzen die Tiere wird auf die begrenzte Personenzahl geachtet. Der Veranstalter achtet beim Einlass besonders darauf, dass es zu keinen Menschenansammlungen kommt.

3. Wie werden die Mund- und Nasenbedeckung sowie der persönliche Schutz gewährleistet?

- Der Veranstalter weist im Eingangsbereich und an anderen Interaktionspunkten auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hin.
- In Innenräumen ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, unabhängig davon, ob der Mindestabstand eingehalten werden kann. Der Veranstalter hält für den Bedarfsfall ein Kontingent an Mund-Nasen-Bedeckungen an den Eingängen bereit.
- In Außenbereichen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend, wenn die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht jederzeit zu gewährleisten ist.
- Interaktionspunkte wie Einlass, Verkaufsstellen, Service-Büros sind mit Spuckschutz auszustatten und durch Aushang wird auf die Abstandswahrung hingewiesen.

4. Wie werden geschlossenen Räumlichkeiten bestmöglich gelüftet?

- Der Veranstalter stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine ausreichende Belüftung/Durchlüftung der Ausstellungsortlichkeit möglich ist. Das erfolgt in Abhängigkeit von Raumgröße und Lüftungsmöglichkeiten.
- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Eine Durchlüftung der Ausstellungshallen, in denen keine permanente Lüftung möglich ist, wird regelmäßig alle 60 Minuten angestrebt. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Mitarbeitern, Ausstellern und Besuchern dienen, sind zu nutzen.
- Bei evtl. vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt. Das erfolgt durch die Reduzierung des Umluftanteils und den Einbau bzw. häufigem Wechsel der Filter.
- Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.
- Bei raumlufttechnischen Anlagen erfolgt der Betrieb mit möglichst großem Außenluftanteil.
- Bei Inbetriebnahme nach längerer Nichtnutzung der Lüftungsanlagen muss auf vorangegangene Hinweise besonders geachtet werden.
- Siehe auch Merkblatt des LGL unter https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/aufrechterhaltung_tw_hygiene_corona_lang.pdf

5. Wie werden die Möglichkeiten zur Händehygiene umgesetzt?

- Beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume wird die Möglichkeit der Händedesinfektion gewährleistet. Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.
- Der Veranstalter achtet regelmäßig (in Abhängigkeit von der Besucheranzahl) darauf, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel immer ausreichend zur Verfügung stehen.
- In den sanitären Einrichtungen wird durch Aushang auf das richtige Händewaschen hingewiesen.
- In den sanitären Einrichtungen und allen Veranstaltungsräumen wird durch Aushang auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen.

6. Wie und in welchen Intervallen erfolgt die notwendige Reinigung der Kontaktflächen und der Sanitärräume?

- Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen sind unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig zu reinigen.
- Der Veranstalter stellt sicher, dass Toiletten vor jeder Nutzung desinfiziert werden. Dazu wird Desinfektionsmittel in jeder Toilette ausreichend zur Verfügung gestellt.
- Der Veranstalter passt die Reinigungsintervalle der Nutzungsfrequenz an.
- Soweit möglich erfolgt die Daueröffnung nicht selbsttätig öffnender Türen.

7. Wie wird die Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt?

- Die Aussteller und Besucher, Helfer und Mitarbeiter, die den Veranstaltungsbereich betreten, werden unter Vorlage eines geeigneten Ausweisdokumentes registriert (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes), um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Ausstellern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen.
- Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten werden zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem zuvor genannten Zweck verwendet werden.
- Der Veranstalter informiert die Betroffenen bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 schriftlich über die Datenverarbeitung.
- Dazu verwendet der Veranstalter das vom VBR zur Verfügung gestellte Formular zur Kontaktdatenerhebung.

8. Wie wird bei konkreten Verdachtsfällen gehandelt?

- Ausstellen darf nur, wer aus einem Landkreis kommt, in dem es in den letzten 7 Tagen vor dem Verbringen der Tiere weniger als 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner gegeben hat. Damit dies nachvollziehbar ist, muss bei der Anmeldung zur Schau der zuständige Landkreis oder die kreisfreie Stadt des Wohnorts mit angegeben werden.
- Die Züchter verpflichten sich, mit der Anmeldung dies selbstständig zu überprüfen und bei Eigenanlieferung ebenfalls symptomfrei zu sein. Andernfalls haben diese, andere Personen mit der Einlieferung zu beauftragen. Gleiches gilt auch für das Aussetzen.
- **Ausgeschlossen** vom Besuch der Ausstellung bzw. Veranstaltungen sind Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und grippeähnlichen Symptomen jeder Schwere.
- Die Aussteller und Besucher werden vorab in geeigneter Weise über das jeweilige Hygienekonzept und diese Ausschlusskriterien informiert (durch Bekanntgabe über die Ausstellungspapiere oder durch Aushang) und bei Bedarf auch zu beraten.
- Sollten Aussteller oder Besucher in einer Veranstaltung, einer Ausstellung während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend die Räumlichkeiten und das Gelände zu verlassen.